



Herausgeber:  
Der Landrat  
des Kreises Coesfeld

# Amtsblatt Kreis Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: [info@kreis-coesfeld.de](mailto:info@kreis-coesfeld.de)

**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

**Ausgabe: 02/2004**

**Datum: 12.02.2004**

## Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
5	Kreis Coesfeld	Tagesordnung der Kreistagssitzung am 18.02.2004	6
6	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet des Kreises Coesfeld	6
7	Kreis Coesfeld	Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Berkel unterhalb Billerbeck“	8
8	Kreis Coesfeld	Anerkennung eines Vereines als freier Träger der Jugendhilfe	8
9	Kreis Coesfeld	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Personalgestellung für die Kläranlage Legden	8
10	Der Landrat als Kreiswahlleiter	Bekanntmachung zur Europawahl 2004	11
11	Musikschule Coesfeld	Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2002	11
12	Musikschule Coesfeld	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2004	12
13	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	13

---

05/04 - Kreis Coesfeld**Tagesordnung der Kreistagssitzung am 18.02.2004**

Tagesordnung für die 22. Sitzung des Kreistages am Mittwoch, dem 18.02.2004, 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in Coesfeld

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Haushalt 2003 - Jahresrechnung
- 3 Fortschreibung des Frauenförderplanes für die Kreisverwaltung Coesfeld
- 4 Entsendung eines Vertreters der Jagdgenossenschaft in den Jagdbeirat des Kreises Coesfeld
- 5 Novellierung der Richtlinien zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld - Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen,  
hier: Betriebskostenförderung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- 6 Produktgruppe: 51.05  
Produkt: 51.05.02  
hier: Aufgabenwahrnehmung nach dem Betreuungsgesetz
- 7 Erziehungsberatung gem. § 28 des Soziagesetzbuches  
hier: Vertrag mit dem Caritasverband für den Kreis Coesfeld
- 8 Förderung freier Träger  
hier: Wahrnehmung von ambulanten Hilfen durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld (früher: Sozialpädagogische Familienhilfe SPFH)
- 9 Produktgruppe: 051.003 - familienergänzende Hilfen für junge Menschen/Familien in besonderen Problemlagen  
Förderung des Vereins Zartbitter Coesfeld e. V., Bernhard-v.-Galen-Straße 10, 48653 Coesfeld
- 10 Förderung des Mobilen Sozialen Hilfsdienstes im Kreis Coesfeld;  
hier: Antrag der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Westmünsterland, vom 11.08.2003
- 11 Förderung der Familienpflege im Kreis Coesfeld;  
hier: Antrag von Humanitas Coesfeld auf Gewährung eines Kreiszuschusses
- 12 Musikfreizeit - Erhöhung der Teilnehmerbeiträge
- 13 Bildung einer Aufgabenträgerorganisation für die Münsterlandkreise
- 14 Fortentwicklung der RVM
- 15 Einführung einer Kreisergebnisrechnung für die Verlustabdeckung der Regionalverkehr Münsterland GmbH

- 16 Weiterentwicklung der Servicezentrale frag+fahr
- 17 Übernahme der Straßenbaulast für geplante Ortsumgehungen
- 18 Änderung der Landschaftspläne Merfelder Bruch/Borkenberge und Olfen/Seppenrade,  
Offenlegungsbeschluss gemäß § 27 Buchstaben a und c Landschaftsgesetz (LG NW)
- 19 Regionalstelle Frau und Beruf
- 20 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004
- 21 a) Entwurf Produkthaushalt 2004  
b) Stellungnahme/Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- 22 Mitteilungen des Landrats
- 23 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 02. Februar 2004

Kreis Coesfeld  
Der Landrat

06/04 - Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet des Kreises Coesfeld****I. Anordnung**

Aufgrund

- § 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2075) in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung

genehmige ich, dass im Gebiet des Kreises Coesfeld Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Verfügung bis zum 18.04.2004 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

## II. Zu beachtende Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
  - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Sollte der Schlagabraum zur Nutzung als Brauchfeuer bis Ostern gesammelt werden, so dürfen die Haufen ebenfalls erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengestellt werden, bzw. das Material ist vor dem Verbrennen umzusetzen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugs punkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle und ggf. die örtliche Feuerwehr informiert.

## III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbau schnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, das im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da zum einen die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2004 abzuschließen sind. Erfahrungsgemäß wird aber oftmals Schlagabraum gesammelt und erst an Ostern als Brauchfeuer verbrannt. Zur Vermeidung, ob es sich bei der Verbrennung von Schlagabraum um die Ostertage herum ebenfalls um Brauchfeuer oder um eine Abfallbeseitigung handelt, wurde der Termin 18.04.2004 und damit eine Woche nach Ostern gewählt.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung.

## IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld in Kraft.

Coesfeld, 04. Februar 2004

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Pixa

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet des Kreises Coesfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 04. Februar 2004

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Pixa

07/04 - Kreis Coesfeld**Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Berkel unterhalb Billerbeck“**

Der Wasser- und Bodenverband „Berkel unterhalb Billerbeck“ mit Sitz in Billerbeck wird gem. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 ( BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 07.03.1995 (GV. NW S. 248) aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die Auflösung wird einen Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld wirksam.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Kreis Coesfeld, Abteilung 370.3 - Wasserwirtschaft- Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Das nach der Auflösung einzusetzende Abwicklungsverfahren wird durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt.

Die Verbandsauflösung wird gem. § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 02.02.04

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag:  
gez. Mollenhauer

08/04 - Kreis Coesfeld**Anerkennung eines Vereines als freier Träger der Jugendhilfe**

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 22.01.2004 die

**"gemeinnützige Gesellschaft  
Musikwerkstatt Nottuln GmbH"**

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen des Kreises Coesfeld anerkannt worden. Die öffentliche Anerkennung wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Coesfeld, den 27.01.2004

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen

09/04 - Kreis Coesfeld**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Personalgestellung für die Kläranlage Legden****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Personalgestellung für die Kläranlage Legden  
(Vertrag gem. § 23 Abs. 1 und 2 Satz GkG)**

zwischen

der Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, vertreten durch den Bürgermeister Friedhelm Kleweken und dem Oberamtsrat Herbert Lenz

- nachfolgend: Gemeinde Legden -

und der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld, vertreten durch den 1. und Technischen Beigeordneten Thomas Backes und den Werkleiter Rolf Hackling

- nachfolgend: Stadt Coesfeld -

**Präambel**

Die Gemeinde Legden ist nach § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) zuständig für die Abwasserbeseitigung in ihrer Gemeinde und betreibt durch ihr Abwasserwerk und die Legdener Grundstücksgesellschaft mbH die dazu notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Die Gemeinde Legden beabsichtigt, auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) eine Vereinbarung über eine Personalgestellung mit der Stadt Coesfeld abzuschließen. Ziel der Vereinbarung ist die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Fachpersonal zum Betrieb der Kläranlage der Gemeinde Legden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien:

**§ 1****Leistungen der Stadt Coesfeld**

1. Die Stadt Coesfeld stellt auf Abruf Fachpersonal (Ver- und Entsorger) gem. den in Anlage 1 aufgeführten Leistungsumfang zur Sicherstellung des Betriebes der Kläranlage Legden zum dortigen Einsatz zur Verfügung.
2. Die Stadt Coesfeld gewährleistet die Verfügbarkeit von mindestens einem Mitarbeiter an allen Werktagen Montag bis Donnerstag zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr und Freitag zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr jeweils ab Klärwerk Coesfeld. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Mitarbeitern kann nach vorheriger Abstimmung erfolgen.
3. Die Stadt Coesfeld berichtet der Gemeinde Legden halbjährlich schriftlich über den Einsatz ihrer Mitarbeiter und den damit verbundenen Ausgleichszahlungen.

**§ 2****Technische Geschäftsbesorgung**

1. Die Stadt Coesfeld setzt bei der Wahrnehmung der technischen Geschäftsbesorgung folgendes Personal der Stadt Coesfeld ein:

2. Ver- und Entsorger
3. Das insoweit eingesetzte städtische Personal unterliegt dem fachlichen Weisungsrecht der Gemeinde Legden bzw. des von ihr Beauftragten. Im übrigen bleibt die Personalverantwortlichkeit der Stadt Coesfeld unberührt.
4. Die Stadt Coesfeld stellt sicher, dass das städtische Personal die Weisungen des von der Gemeinde Legden bzw. des von ihr beauftragten Dritten entsandten Vertreters befolgen wird. Dies wird insbesondere durch entsprechende innerbetriebliche Weisungen, durch die Schaffung bzw. Veränderung entsprechender Organisationspläne oder andere geeignete Maßnahmen umgesetzt.
5. Die Stadt Coesfeld stellt zur Durchführung das erforderliche Personal zur Verfügung, das über die nötige Fachkompetenz verfügt und im Abwasserwerk der Gemeinde Legden präsent ist, so weit die Tätigkeiten dies erfordern.

### **§ 3 Kostenregelung**

1. Für die Leistungen gemäß Anlage 1 erfolgt eine Kosten-erstattung.
2. Die Kosten für die Personalgestellung belaufen sich auf 46 € pro Stunde. (Preisänderungsklausel für den Stundensatz gemäß Anlage 2)  
  
Der Stundenpreis versteht sich ab Kläranlage Coesfeld (Fahrzeit bis Kläranlage Legden ca. 15 Minuten) einschl. Fahrtkosten und bis Kläranlage Coesfeld.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Jahresende auf der Grundlage der gem. § 1 Absatz 3 aufgeführten Stundennachweise.

### **§ 4 Haftung**

1. Für alle Schäden, die der Gemeinde Legden infolge der Personalgestellung durch die Stadt Coesfeld entstehen, haftet die Stadt Coesfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollte die Stadt Coesfeld durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer des unabwendbaren Ereignisses. In solchen Fällen ist die Stadt Coesfeld mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben.  
  
Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht solange und insoweit nicht.
3. Die Haftung der Stadt Coesfeld nach den Absätzen 1 bis 2 ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 5 Vertragsdauer**

Der Vertrag wird über eine feste Laufzeit für die Dauer von drei Jahren nach Wirksamwerden abgeschlossen. Er wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt

der Aufsichtsbehörde wirksam (§ 24 Abs. 4 GkG). Nach Ablauf von drei Jahren wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, es sei denn, dass der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von einer der vertragsbeteiligten Parteien gekündigt wird.

### **§ 6 Verfahren nach Vertragsbeendigung**

1. Bei Beendigung des Vertrages erstellt die Stadt Coesfeld eine Schlussabrechnung über alle Tätigkeitsbereiche, die Gegenstand dieses Vertrages sind und noch nicht endgültig abgerechnet wurden.
2. Die Stadt Coesfeld übergibt der Gemeinde Legden alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die für die weitere Geschäftsbesorgung notwendig sind.

### **§ 7 Vertragsanpassung, Vertragsergänzung**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Parteien gerecht wird.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

### **§ 8 Loyalität**

1. Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, sich bei der Erfüllung der vertraglichen Haupt- und Nebenleistungspflichten nach Kräften zu unterstützen.

Dies gilt insbesondere auch um die frühestmögliche Benachrichtigung bei dem planbaren Abruf der Mitarbeiter der Stadt Coesfeld.

2. Darüber hinaus sind sich die Parteien in ihrer Verpflichtung einig, sich gegenseitig über alle beidseitig interessierenden Fragen, die für die Durchführung dieses Vertrages von Belang sein können, umfassend und frühzeitig zu informieren und abzusprechen. Bei der Durchführung der Arbeiten wird von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen: Der Einsatz des von der Stadt Coesfeld zur Verfügung gestellten Personals erfolgt auf der Kläranlage der Gemeinde Legden und im Bereich der dortigen Kanalisation. Die Möglichkeiten einer gemeinsamen Rufbereitschaft zwischen dem Betriebspersonal des Abwasserwerkes der Gemeinde Legden und des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld werden geprüft.
3. Die gegenseitigen Informationen und Absprachen erfolgen über die Verwaltungsleitung der Gemeinde

Legden und dem Fachbereich Bauen und Planen sowie der Werkleitung des Abwasserwerkes Coesfeld. Vorrangige Ansprechpartner sind:

1. der Bürgermeister der Gemeinde Legden
2. der Fachbereichsleiter Bauen und Planen der Gemeinde Legden
3. der Werkleiter des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld

### § 9 Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde Legden beauftragt die Stadt Coesfeld mit der Durchführung aller im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Maßnahmen. Soweit erforderlich, ist die Stadt Coesfeld von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Stadt Coesfeld ist ausdrücklich dazu ermächtigt, weitere Personen zur Durchführung dieser Maßnahmen und Rechtsgeschäfte unterzubevollmächtigen.
2. Die Stadt Coesfeld bzw. der von ihr beauftragte Dritte haben bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen und behördlichen Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen und behördlichen Anordnungen zu beachten und zu befolgen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für eine Abbedingung der vorstehenden Schriftformklausel.

Legden, 02.10.2003

#### Gemeinde Legden

gez. Friedhelm Kleweken  
Bürgermeister

gez. Herbert Lenz  
Oberamtsrat

Coesfeld, den 22.10.2003

#### Stadt Coesfeld

gez. Thomas Backes  
1. u. Techn. Beigeordneter

gez. Rolf Hackling  
Werkleiter

#### Anlage 1

#### Leistungsumfang

1. **Personalstellung für die Kläranlage Legden**  
Es werden insgesamt 4 Mitarbeiter (Ver- und Entsorger) des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld jeweils eine Woche in die Anlagentechnik der Kläranlage der Gemeinde Legden eingewiesen. Die Einweisung erfolgt für jeweils zwei Mitarbeiter in 2003 und zwei Mitarbeiter im ersten Halbjahr 2004. In den Folgejahren wiederholt sich die Einweisung im Zweijahresrhythmus für jeweils 2 Mitarbeiter für eine Woche. Hieraus folgt ein jährlicher „Grundbedarf“ von 2 Mitarbeitern á 38,5 = 77 Stunden.

#### 2. Abruf der Mitarbeiter bei personellen Engpässen

Nach entsprechender Einweisung der 4 Mitarbeiter des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld wird durch die Stadt Coesfeld sichergestellt, dass an Werktagen während der Arbeitszeit (7.00 bis 16.00 Uhr) mindestens ein Mitarbeiter auf Abruf zum Einsatz auf der Kläranlage Legden verfügbar ist.

#### Anlage 2

#### Preisänderungsklausel für Stundensatz

Das Entgelt ist an die Personalkostenentwicklung gebunden. Als Ausgangsbasis gelten die tariflichen Regelungen des BMT-G für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände NW. Grundlage ist die monatliche Entlohnung ab 1. Januar 2003 für einen Arbeiter der Lohngruppe 6 Stufe 4 mit einem Kind, die sich wie folgt darstellt:

Monatstabellenlohn	2.044,35 €
Sozialzuschlag	88,78 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €
1/12 der Zuwendung/Weihnachtsgeld	
(2.044,35 + 88,78 x 83,79 % + 25,56 /12)	151,08 €
1/12 des Urlaubsgeldes (332,34 € : 12)	27,70 €
	2.318,56 €

und der regelmäßigen Arbeitszeit von 38,5 Stunden wöchentlich (§ 14 BMT-G), sowie einer Urlaubszeit von 30 Tagen für einen Mitarbeiter nach vollendetem 40. Lebensjahr (§ 41 BMT-G). Basis für die Berücksichtigung von weiteren freien Tagen oder Urlaubstagen sind 220 Arbeitstage pro Jahr.

Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderung der Arbeits- und Urlaubszeit sowie der arbeitsfreien Tage), die gleichmäßig für alle Arbeiter dieser Lohngruppe nach tarifvertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften erbracht werden, finden ebenfalls Berücksichtigung und werden in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet.

Ändern sich die tariflichen Löhne/oder die tariflichen Arbeitszeiten usw., ändert sich der Stundensatz im gleichen prozentualen Verhältnis zum gleichen Zeitpunkt.

Bei der Berechnung der Preisänderung werden die Zwischensummen mit 3 Nachkommastellen errechnet. Der neue Stundensatz wird auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

#### Genehmigung und Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Legden und der Stadt Coesfeld über die Personalstellung für die Kläranlage Legden wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. LS. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), genehmigt.

Coesfeld, den 20.01.2004

Der Landrat als untere  
staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
gez. Gilbeau

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, den 20.01.2004

Der Landrat als untere  
staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
gez. Gilbeau

10/04 - Der Landrat als Kreiswahlleiter

### **Bekanntmachung zur Europawahl 2004**

#### **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 13.06.2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 23.05.2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Coesfeld, den 26.01.2004

Der Landrat des Kreises Coesfeld  
als Kreiswahlleiter für die Europawahl 2004  
gez. Pixa

11/04 - Musikschule Coesfeld

#### **Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2002**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat in ihrer Sitzung am 17.12.2003 über die Jahresrechnung 2002 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschloss einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2002 anzuerkennen und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 gem. § 94 Abs. 1 GO NW auf der Grundlage des nachstehenden Abschlussergebnisses zu erteilen:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	982.994,40 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	5.947,85 €
<b>Summe Soll-Einnahmen</b>	<b>988.942,25 €</b>
abzgl. Summe alter Kasseneinnahmereste	15,31 €
<b>Summe bereinigter Soll-Einnahmen</b>	<b>988.926,94 €</b>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	982.979,09 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	5.947,85 €
<b>Summe bereinigter Soll-Ausgaben</b>	<b>988.926,94 €</b>

Vorstehender Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 94 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 08.01.2004

gez. Hubert Hessel  
Stellv. Verbandsvorsteher

#### 12/04 - Musikschule Coesfeld

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2004**

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 17.12.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.001.229,00 €
in der Ausgabe auf	1.001.229,00 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	16.000,00 €
in der Ausgabe auf	16.000,00 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2004 wird auf 425.590,60 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

<b>Stadt Billerbeck</b>	42.657,80 €
<b>Stadt Coesfeld</b>	345.100,80 €
<b>Gemeinde Rosendahl</b>	37.832,00 €

#### **§ 3**

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 5**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### **§ 6**

Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben soweit sie je Haushaltsstelle den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW werden Beträge bis 1.000,00 € angesehen.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 20.01.2004 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 27.01.2004

gez. Koch  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

13/04 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 348 036 054 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -  
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20. April 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 20. Januar 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 325 918 571 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -  
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04. Mai 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 04. Februar 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 330 051 863 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -  
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10. Mai 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 09. Februar 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

**Bekanntmachung**

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 305 045 981 und 375 014 594

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 19. Januar 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer

**Bekanntmachung**

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 328 048 046, 338 044 316 und 351 112 040 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 05. Februar 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer